

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 21. Juli 2021

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2021	Seite 5
Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 5
Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	Seite 7
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018	Seite 9
Bekanntmachungsanordnung	Seite 9
Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa	Seite 10
Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 12
Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Hohenbucko gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz	Seite 13
Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Freileben gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz	Seite 13
Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Naundorf gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz	Seite 14
Stellenausschreibung	Seite 14
Bereitschaftsdienst	Seite 14
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 29.06.2021, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

16.-05./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Entwicklung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben.

17.-06./2021

Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 für das Amt Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung 2021 für das Amt Schlieben.

18.-06./2021

Beschlussfassung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee, der Stadt Schönewalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee, der Stadt Schönewalde und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz).

19.-06./2021

Beschlussfassung zum Antrag auf freiwillige dauerhafte Aufgabenübernahme von StVO-Zuständigkeiten gemäß §§ 5 und 8a Abs. 4 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) durch das Amt Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die freiwillige dauerhafte Aufgabenübernahme von StVO-Zuständigkeiten gemäß §§ 5 und 8a Abs. 4 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) durch das Amt Schlieben.

20.-06./2021

Beschlussfassung zur Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.06.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

36.-06./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von mobilen Endgeräten II und Zubehör für die Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Lieferung von mobilen Endgeräten II und Zubehör für die Grund- und Oberschule Schlieben.

37.-06./2021

zur Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2021.

38.-06./2021

zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung Mai 2021 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß § 2 und 4 Abs. 2 BauGB in Kenntnis zu setzen.

39.-06./2021

zur Vergabe der Hausnummer Am Mühlberg 2 A, für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, gelegene Flurstück 913

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer Am Mühlberg 2 A für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 8 gelegene Flurstück 913.

40.-06./2021

zur Vergabe von Elektroarbeiten zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Langen Straße und Bahnhofstraße im OT Schlieben sowie in der Naundorfer Straße im OT Berga, auf LED

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Langen Straße und Bahnhofstraße im OT Schlieben sowie in der Naundorfer Straße im OT Berga auf LED.

41.-06./2021

über die entgeltliche Vermögenszuordnung des Grundstücks in Schlieben/Berga, Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 94

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die entgeltliche Vermögenszuordnung des Grundstücks Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 94.

42.-06./2021**zur Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 17.06.2021, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen**19.-05./2021****zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Elektro-/EDV-Installation im Rahmen des DigitalPakt Schule****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Elektro/EDV-Installation im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019-2024 für die Grundschule Hohenbucko.

20.-05./2021**zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung einer kommunalen Teilfläche des Flurstücks 1059, Flur 3, in der Gemarkung Hohenbucko, als Kabeltrasse für den Betrieb einer Photovoltaikanlage****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung einer Teilfläche des Grundstücks Flur 3, Flurstück 1059, in der Gemarkung Hohenbucko als Kabeltrasse (47 m).

21.-06./2021**zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von mobilen Endgeräten II und Zubehör für die Grundschule Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Lieferung von mobilen Endgeräten II und Zubehör für die Grundschule Hohenbucko.

22.-06./2021**zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018.

23.-06./2021**zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018.

24.-06./2021**zur Vergabe der Hausnummer 36 A für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 gelegene Flurstück 1117, Dorfstraße****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Hausnummer 36 A für das Feuerwehrgerätehaus in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1117 in der Dorfstraße im OT Hohenbucko.

25.-06./2021**zur Einziehung der Widmung von Wegen in der Gemarkung Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für nachstehende Wege wie folgt durchzuführen ist:

Gemarkung Hohenbucko:Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flurstücke 152/3 und 152/1, Flur 3, Gemarkung Hohenbucko (Verlauf von Abzweig Ahornweg in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf)
Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verbindungsweg Hohenbucko-Naundorf

Bereich der Einziehung: Flurstück 1024, Flur 3, Gemarkung Hohenbucko (Verlauf von Ende Bebauung in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf)
Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

26.-06./2021**zur Vergabe der Aufarbeitung des Parkettfußbodens in der Turnhalle der Grundschule Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe für die Aufarbeitung des Parkettfußbodens in der Turnhalle der Grundschule Hohenbucko.

27.-06./2021**zur Vergabe zum Einbau von Prallschutz an den Hallenwänden der Turnhalle der Grundschule Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe zum Einbau von Prallschutz an den Hallenwänden der Turnhalle der Grundschule Hohenbucko.

28.-06./2021**zur Vergabe von Trockenbauarbeiten im Sekretariat und im Büro der Schulleitung der Grundschule Hohenbucko****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Trockenbauarbeiten im Sekretariat und im Büro der Schulleitung der Grundschule Hohenbucko.

29.-06./2021**zur Vergabe von Elektroarbeiten zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Kirchhainer Straße sowie Am Bahnhof im OT Hohenbucko auf LED****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Kirchhainer Straße sowie Am Bahnhof im OT Hohenbucko auf LED.

30.-06./2021**zur Vergabe von Pachtflächen in der Gemarkung Proßmarke zur landwirtschaftlichen Nutzung zum 01.10.2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Pachtflächen in der Gemarkung Proßmarke, zur landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Gesamtfläche von 2,0532 ha.

31.-06./2021

Ablehnung zur Eintragung von Baulasten zur Sicherung der Erschließungswege für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Flurstücken 10 und 108, Flur 2, Gemarkung Naundorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko lehnt die Eintragung von Baulasten zur Sicherung der Erschließungswege für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Flurstücken 10 und 108, Flur 2, Gemarkung Naundorf ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 05.07.2021, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

28.-07./2021

Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ rückwirkend zum 01.01.2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ rückwirkend zum 01.01.2021.

29.-07./2021

Einziehung der Widmung von Wegen in der Gemarkung Freileben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt, dass ein Wegeeinzugsverfahren für nachstehende Wege wie folgt durchzuführen ist:

Gemarkung Freileben:Striesaer Weg

Bereich der Einziehung: Flurstück 16, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 206,50 m, Verlauf von Gemarkungsgrenze Naundorf in Richtung Westen bis zur Grenze des Flurstücks 17, Flur 7, Gemarkung Freileben

Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verbindungsweg Naundorf-Lebusa

Bereich der Einziehung: Flurstück 17, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 964 m, gesamter Flurstücksverlauf in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf

Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse zweckgebunden für den Radverkehr ehemaliger Waldweg

Bereich der Einziehung: Flurstück 15, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 245,50 m, Verlauf von Abzweig Striesaer Weg in Richtung Südosten bis Gemarkungsgrenze Naundorf

Widmung: vollständige Einziehung jedweder Widmung, da im Gemarkungsteil Privatgrundstück und Waldfläche

30.-07./2021

Feststellung der Entbehrlichkeit der kommunalen Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 536, 537, 538, 540, 541, 542, 545 und 547 in der Gemarkung Körba

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit der kommunalen Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 536, 537, 538, 540, 541, 542, 545 und 547 in der Gemarkung Körba.

31.-07./2021

Vergabe von Elektroarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Körbaer Sees (Verg.-Nr. 18/21, Los 3)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Elektroarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Körbaer Sees (Verg.-Nr. 18/21, Los 3).

32.-07./2021

Beschlussfassung zur Eintragung von Baulasten zur Sicherung der Erschließungswege für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Flurstücken 10 und 108, Flur 2, Gemarkung Naundorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa lehnt die Eintragung von Baulasten zur Sicherung der Erschließungswege für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Flurstücken 10 und 108, Flur 2, Gemarkung Naundorf ab.

33.-07./2021

Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 540, 541 und 542

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 540, 541 und 542.

34.-07./2021

Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 545

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 545.

35.-07./2021

Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 547

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 547.

36.-07./2021

Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 548

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 548.

37.-07./2021

Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 549 und 550

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf der kommunalen Grundstücke in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstücke 549 und 550.

Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 29.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 5.770.700,00 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.870.100,00 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 6.594.900,00 EUR |
| Auszahlungen auf | 7.144.800,00 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	5.728.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	5.671.000,00 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	866.100,00 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	1.456.500,00 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	17.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2021 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

auf 281.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Amtsumlage auf | 38,010 % |
| 2. die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben auf | 7,951 % |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages ab 100.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 29.06.2021

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 07.07.2021 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge

des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schlieben ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz- Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) m.W.v. 09. Juni 2021 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Stadt Schlieben als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässer-

runterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Schlieben erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Schlieben stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Stadt Schlieben für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Stadt Schlieben ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegen-

schafts-kataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

a) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002196 €
b) 2 - Landwirtschaft	0,001098 €
c) 3 - Waldflächen	0,000549 €

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Stadt Schlieben, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundstück- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Stadt Schlieben gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Stadt Schlieben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schlieben, den 22.06.2021

Polz
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes

- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 05.07.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lebusa ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) m.W.v. 09. Juni 2021 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Lebusa als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Lebusa erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Lebusa stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gegenüber der Gemeinde Lebusa für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Lebusa ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002196 € |
| b) 2 - Landwirtschaft | 0,001098 € |
| c) 3 - Waldflächen | 0,000549 € |

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 7**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Lebusa, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Lebusa gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Lebusa, den 05.07.2021

Polz

Amtsleiter

Anlage (zu §4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche Industrie- und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche mit gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen- und Wegeverkehr Weg Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr Hafenbecken	Wohnbaufläche	2,0
2 Landwirtschaft Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Fließgewässer Friedhof	Landwirtschaft	1,0
3 Waldflächen Gehölz Heide Moor Sumpf Unland, Vegetationslose Fläche Stehendes Gewässer	Wald	0,5

Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018 in der Zeit vom 16.02.2021 bis 29.03.2021 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 22.-06./2021

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2018

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	1.896.247,58 €	Eigenkapital	554.088,23 €
Umlaufvermögen	186.959,64 €	Sonderposten	1.400.741,68 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.532,66 €	Rückstellungen	4.282,81 €
		Verbindlichkeiten	37.066,81 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	92.560,35 €
	2.088.739,88 €		2.088.739,88 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	1.225.320,77 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	893.064,12 €
ordentliche Aufwendungen	896.118,70 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	812.446,55 €
Finanzerträge	17.879,79 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	104.728,76 €
Finanzaufwendungen	3.601,01 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	114.744,28 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.828,72 €
Jahresüberschuss	343.480,85 €	Finanzmittelüberschuss	64.773,33 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	57.714,20 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-351,73 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	122.135,80 €

Beschluss Nr. 23.-06./2021

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018
Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ bekannt zu machen, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.06.2021, AZ: 63-00718-21-53, genehmigt wurde.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung zur Genehmigung und der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa,

bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzustellen.

Schlieben, den 17.06.2021

gez. A. Polz
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage“ Nr. 01/2020 Dahmer Straße in 04936 Lebusa wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.06.2021, AZ: 63-00718-21-53, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 22.07.2021 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	
donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

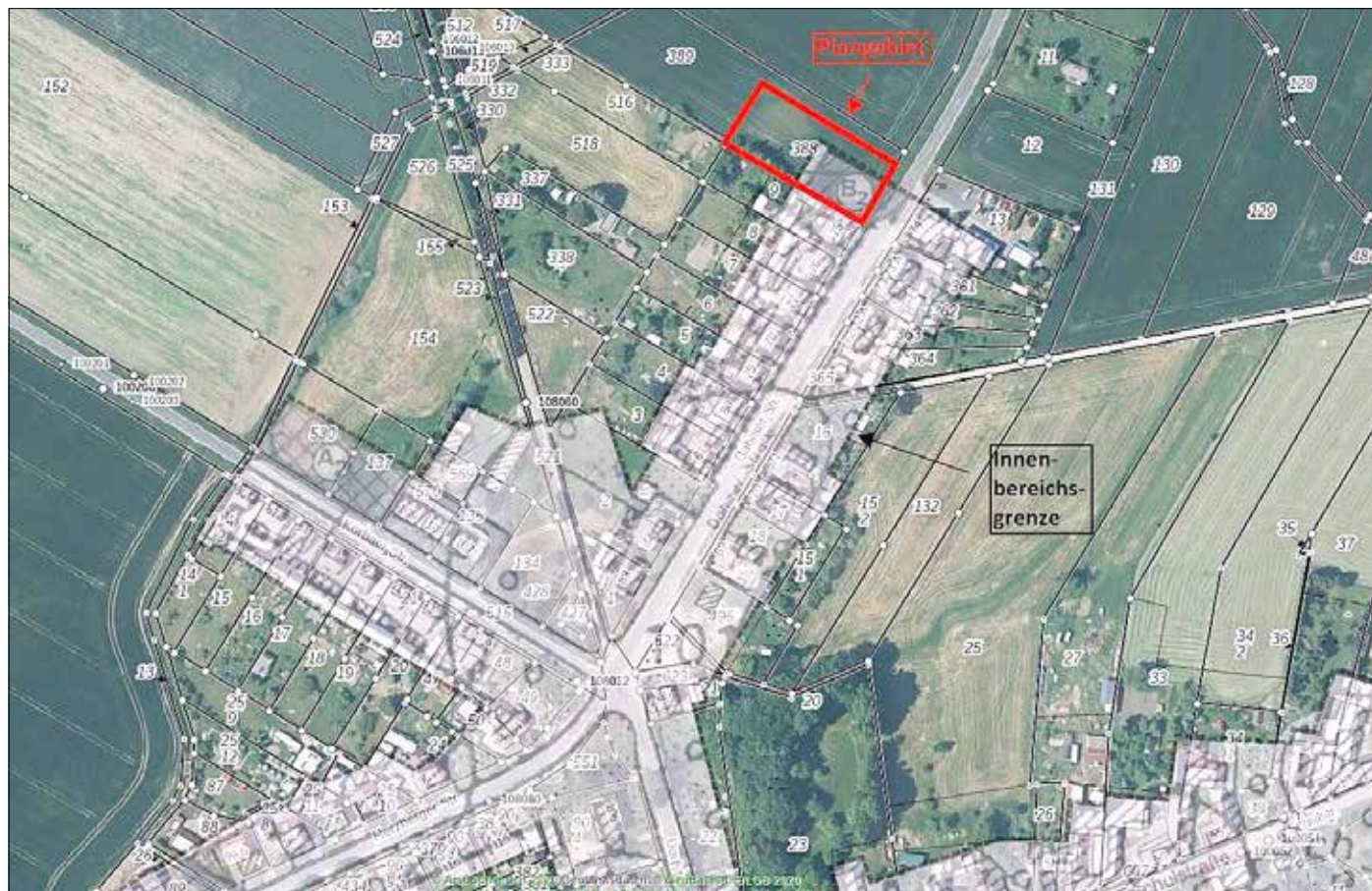
Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

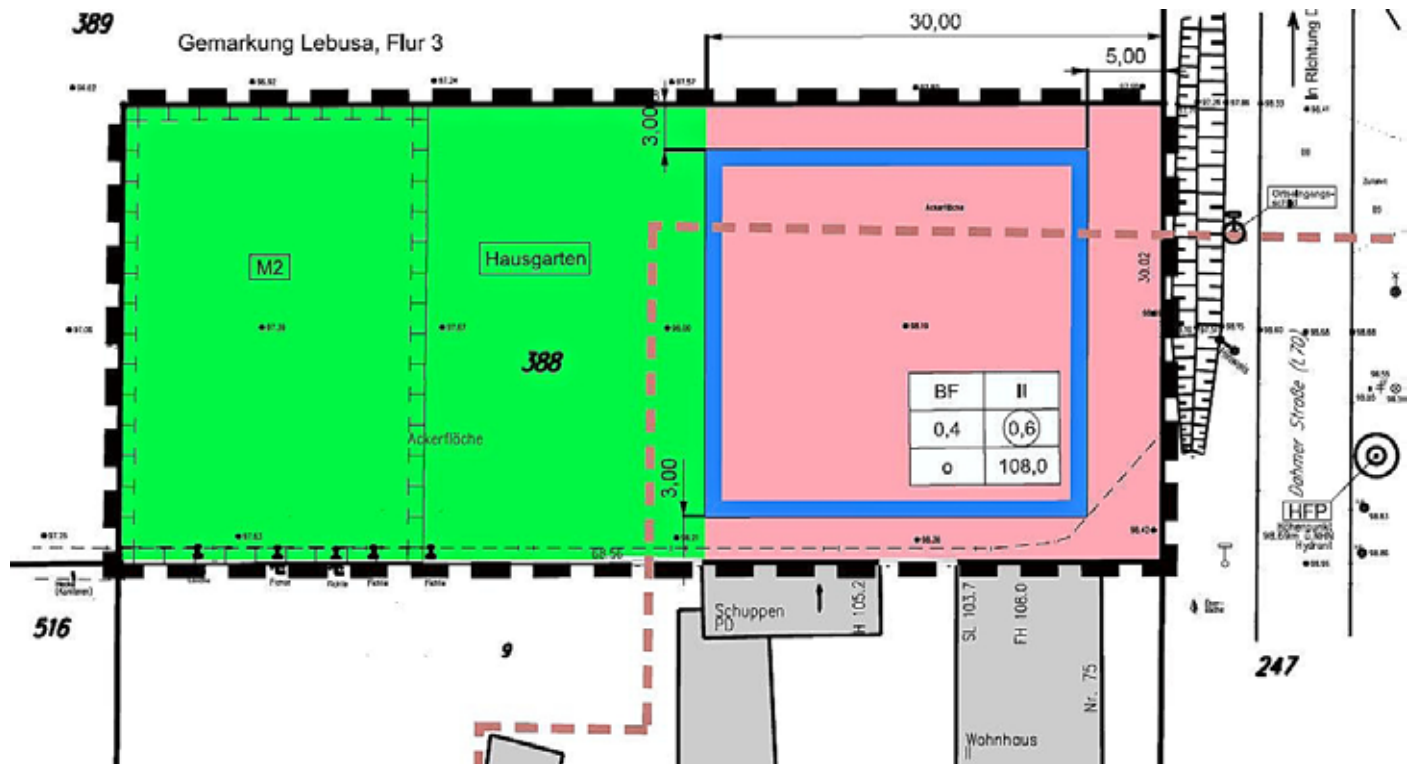
Schlieben, den 17.06.2021

gez. Polz
 Amtsdirektor

Übersichtsplan:



Plangebiet:



Amt Schlieben
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ bekannt zu machen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, Flur 5, Teil aus Flurstück 142, in der Fassung Mai 2021 (geändert Juli 2021) in der Zeit vom 29.07.2021 bis zum 30.08.2021 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich. Zusätzlich sind die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amtschlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzustellen.

Schlieben, den 13.07.2021

A. Polz
Amtsdirektor

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.06.2021 den Entwurf des o. g. Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Mai 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dieser Entwurf wurde in der Fassung Juli 2021 bezüglich der Gebäudehöhe von 9,0 m auf 10,0 m über Bezugspunkt geändert.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Schlieben, Flur 5, Teil aus Flurstück 142 (s. Übersichtsplan).

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit

vom 29.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	
donnerstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amtschlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich aus:

Umweltbericht Fassung 05/2021 mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch – keine Wirkfaktoren
- Pflanzen und Tiere – Biototypen, faunistisches Arteninventar,
- Boden – vorhandene Bodenfunktionen und Bodenbefestigungen, Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung
- Wasser – Oberflächengewässer, Grundwasserverhältnisse und Grundwasserneubildungsrate
- Klima/Luft – lokalklimatische Verhältnisse

Landschaftsbild – visuelle Wirkung des Vorhabens

- Kultur- und Sachgüter – keine Wirkfaktoren
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Fachbeitrag:

Artenschutzfachbeitrag (Wiesner 05/2021) – Aussagen zu Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL und aller europäischer Vogelarten einschließlich zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG

Stellungnahmen der Behörden:

- Landkreis Elbe-Elster vom 18.03.2021 – mit Aussagen zum Eingriff/Ausgleich
- Zentraldienst der Polizei vom 23.04.2021 – mit Aussagen zur Kampfmittelbelastung

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

MITNETZ Strom mbH vom 10.05.2021 – mit Aussagen zum Anlagenbestand des Mittel- und Niederspannungsnetzes

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Plangebiet (ohne Maßstab):



Schlieben, den 22.06.2021

gez. A. Polz
Amtdirektor

Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Hohenbucko gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Am 17.06.2021 wurde der Ausführungsbeschluss zur Einziehung der Widmung in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Hohenbucko gefasst.

Einziehung ist gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße oder Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße oder eines Weges verliert. Für folgende Wege soll eine Einziehung erfolgen:

Gemarkung Hohenbucko:

Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flur 3, Flurstück 152/3 und 152/1 in einer Gesamtlänge von ca. 1.630 Meter, Verlauf von Abzweig Ahornweg in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verbindungsweg Hohenbucko-Naundorf

Bereich der Einziehung: Flur 3, Flurstück 1024 in einer Gesamtlänge von ca. 1.080 Meter, Verlauf von Ende Bebauung in Richtung Westen bis zu Gemarkungsgrenze Naundorf ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Sachverhalt

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung

über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus. Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wird die Widmung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben zu folgenden Zeiten geltend gemacht werden:

Mo.: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Di.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
M.: geschlossen
Do.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Flurkartenauszüge über die einzuziehenden Flächen liegen in der Amtsverwaltung im Bürgerbüro aus.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach ortsüblicher Veröffentlichung als erfolgt.

Schlieben, 05.07.2021

gez. Polz
Amtdirektor

Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Freileben gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Am 05.07.2021 wurde der Ausführungsbeschluss zur Einziehung der Widmung in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Lebusa gefasst.

Einziehung ist gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße oder Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße oder eines Weges verliert.

Für folgende Wege in der Gemarkung Freileben soll eine Einziehung erfolgen:

Gemarkung Freileben:

Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flurstück 16, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 206,50 m, Verlauf von Gemarkungsgrenze Naundorf in Richtung Westen bis zur Grenze des Flurstücks 17, Flur 7, Gemarkung Freileben ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verbindungsweg Naundorf-Lebusa

Bereich der Einziehung: Flurstück 17, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 964 m, gesamter Flurstücksverlauf in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse zweckgebunden für den Radverkehr

ehemaliger Waldweg

Bereich der Einziehung: Flurstück 15, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 245,50 m, Verlauf von Abzweig Striesauer Weg in Richtung Südosten bis Gemarkungsgrenze Naundorf vollständige Einziehung jedweder Widmung, da im Gemarkungsteil Privatgrundstück und Waldfläche

Sachverhalt

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus, bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben.

Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und als 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben, wird die Widmung eingezogen.

Der ehemalige Waldweg auf dem Flurstück 15, Flur 7 ist in der Örtlichkeit nicht mehr existent. Es besteht kein öffentliches Interesse an jedweder Widmung. Die Widmung wird vollständig eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben zu folgenden Zeiten geltend gemacht werden:

Mo.: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Di.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
M.: geschlossen
Do.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Flurkartenauszüge über die einzuziehenden Flächen liegen in der Amtsverwaltung im Bürgerbüro aus.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach ortsüblicher Veröffentlichung als erfolgt.

Schlieben, 09.07.2021

gez. Polz
Amtdirektor

Einziehungsabsicht öffentlicher Wege in der Gemarkung Naundorf gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Am 14.07.2021 wurde der Ausführungsbeschluss zur Einziehung der Widmung in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Fichtwald gefasst.

Einziehung ist gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3) eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße oder Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße oder eines Weges verliert.

Für folgende Wege in der Gemarkung Naundorf soll eine Einziehung erfolgen:

Gemarkung Naundorf:

Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flurstück 38, Flur 2, in einer Gesamtlänge von ca. 704 m, Verlauf von Gemarkungsgrenze Hohenbucko in Richtung Westen bis Gemarkungsgrenze Freileben

Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verbindungsweg Naundorf-Lebusa

Bereich der Einziehung: Flurstück 81, Flur 2 (ca. 2,5 km Länge) und Flurstück 69, Flur 6 (ca. 289 m) in einer Gesamtlänge von ca. 2,8 km, Verlauf von Gemarkungsgrenze Freileben in Richtung Süden bis Ende Wohnbebauung, Dorfstraße 42 im OT Naundorf

Widmung: ausschließlich als private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse zweckgebunden für den Radverkehr

ehemaliger Waldweg

Bereich der Einziehung: Flurstück 121, Flur 2 in einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km, Verlauf von Gemarkungsgrenze Freileben in Richtung Südosten bis Grenze des Flurstücks 66, Flur 2, Gemarkung Naundorf

Widmung: vollständige Einziehung jedweder Widmung, da Nutzung als Waldfläche

Sachverhalt

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus, bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 81, Flur 2 und dem Flurstück 69, Flur 6 der Gemarkung Naundorf.

Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und als 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 81, Flur 2 und dem Flurstück 69, Flur 6 der Gemarkung Naundorf, wird die Widmung eingezogen.

Der ehemalige Waldweg auf dem Flurstück 121, Flur 2 ist in der Örtlichkeit nicht mehr existent. Es besteht kein öffentliches Interesse an jedweder Widmung. Die Widmung wird vollständig eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben zu folgenden Zeiten geltend gemacht werden:

Mo.: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
 M.: geschlossen
 Do.: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr.: 8.00 Uhr - 12:00 Uhr

Flurkartenauszüge über die einzuziehenden Flächen liegen in der Amtsverwaltung im Bürgerbüro aus.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach ortsüblicher Veröffentlichung als erfolgt.

Schlieben, 14.07.2021

gez. Polz
 Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab 01.08.2021 befristet für ein Jahr zur Verstärkung des Kindertagesstättenteams in der Gemeinde Hohenbucko für 5,0 Stunden wöchentlich einen Mitarbeiter (m/w/d/u) für bedarfsorientierte Arbeiten im Küchenbereich auf Geringfügigkeitsbasis.

Sie bringen mit:

- ein hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft sowie Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und selbständige Arbeitsweise
- ein entsprechendes Sauberkeits- und Hygieneempfinden
- Freude an der Arbeit und Spaß im Umgang mit Kindern
- Gesundheitsnachweis

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost. Schriftliche Bewerbungen sind umgehend mit tabellarischem

Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen *bis zum 28.07.2021, 12.00 Uhr*, zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor,
 Herrn Andreas Polz,
 Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben
 oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter **116 117** erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wasserverband Schlieben

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des Gesetzes **über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** in der Fassung vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 22.06.2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

(1) § 3 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen, die mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb gegangen sind und dem Stand der Technik entsprechen, entnommen wird, beträgt **34,31 €/m³**. Eine Grundgebühr für diese Anlagen wird nicht erhoben. Maßgeblich für die Fäkalschlammmenge ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 22.06.2021

gez. Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Schlieben

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 02.-06./2021

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 fest und beschließt den Jahresgewinn gem. § 11 Abs. 6 EigV zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben über den geprüften Jahresabschluss 2019 wird

hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2019 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Schlieben, den 23.06.2021

gez. Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 03.-06./2021

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat die Entlastung des Verbandsvorstehers zum geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 beschlossen.

Der unter Punkt 5 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 23.06.2021

gez.
Andy Müller
stellvertretender Verbandsvorsteher

Jagdgenossenschaft Frankenhain

August 2021

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

am Samstag, dem 28.08.2021, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers

6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenführers

7. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, dass Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen sind.

Lehmann
Jagdvorsteher



AMT SCHLIEBEN

DER AMTSDIREKTOR

FÜR DIE STADT SCHLIEBEN UND DIE GEMEINDEN FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU E UND LEBUSA

MITGLIED IM STAATSBUND



Annaburg Herzberg Fliegerhorst Holzdorf Jessen
Jüterbog Amt Schlieben Schönwalde Torgau

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	
Ansprechpartner/in	Herr Polz
Abteilung	Amtsleiter
Telefon	+49(0) 3 53 61 / 3 56 - 10
Email	amt-schlieben@t-online.de
Internet	www.amt-schlieben.de
Datum	07.07.2021

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Gem. § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg lade ich als Amtsdirektor des Amtes Schlieben und damit als Jagdnotvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Proßmarke die Eigentümer bejagbarer Grundflächen in der Gemarkung Proßmarke ein.

Die Grundflächen dürfen nicht zu einer Eigenjagd oder einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören bzw. angegliedert sein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet

am 13.08.2021

um 19:00 Uhr

im Freizeitzentrum Proßmarke, Mühlenweg 7, in 04936 Hohenbucko, OT Proßmarke statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Proßmarke
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Proßmarke
5. Wahl des ersten Beisitzers für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Proßmarke
6. Wahl eines Stellvertreters des ersten Beisitzers für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Proßmarke
7. Wahl des zweiten Beisitzers für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Proßmarke
8. Wahl eines Stellvertreters des zweiten Beisitzers für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Proßmarke
9. Wahl des Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
10. Wahl eines Stellvertreters des Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
11. Wahl des Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
12. Wahl eines Stellvertreters des Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
13. Beschluss zur Festlegung der Anzahl der Rechnungsprüfer
14. Bestellung der Rechnungsprüfer
15. Anträge und Verschiedenes

Es wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- die Versammlung ist nicht öffentlich
- Grundeigentümer haben sich durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses auszuweisen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigung konkret zu beschreiben.

A. Polz
Amtsdirektor
als Jagdnotvorstand